

28.12 Entsenderegelung und A 1- Entsendebescheinigung

Der Begriff Entsendung findet in zwei europäischen Rechtsgrundlagen Anwendung.

a) **Entsenderegelung:** Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern und die Richtlinie 2014/67/EU über deren Durchsetzung.

b) **A1 - Entsendebescheinigung:** Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009.

Entsenderegelung

Die Entsenderegelung, die in jedem EU-Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt wird, befasst sich mit den zu erfüllenden länderspezifischen Arbeitsbedingungen (Mindestlohn, Arbeitszeiten, usw.), die von Arbeitgebern *erfüllt werden müssen*, die Arbeitnehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat zum Arbeiten entsenden.

Allerdings wird im Artikel 1 Absatz 3a) der Richtlinie 96/71/EG festgelegt, dass nur Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich fallen, deren Arbeitgeber von einem ausländischen Dienstleistungsempfänger beauftragt wurden.

A1- Entsendebescheinigung

Diese Regelung zur Bescheinigung betrifft grundsätzlich jede Person (Arbeitnehmer und Selbständige), die Ihren „Ausgangsstaat“ berufsbedingt verlässt. Die A1-Bescheinigung ist für jede vorübergehende Entsendung in einen anderen EU-Mitgliedstaat im *Voraus* zu beantragen. Sie dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt.

Eine „pauschale“ Bescheinigung für alle EU-Mitgliedstaaten ohne Mindestzahl von Arbeitstagen und einem langen Zeitraum (z. B. zwei Jahre), mittels Sozialversicherungsausweis oder ähnlichem, gibt es nicht. Weder eine Versicherungskarte noch ein Sozialversicherungsausweis kann über die Dauer der Tätigkeit Auskunft geben. Die Dauer ist aber für die Art der Bescheinigung maßgebend. Wird ein Erwerbstätiger in **ein anderes** Mitgliedsland entsandt, so darf die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit 24 Monate nicht überschreiten. Wird er in **zwei oder mehrere** Länder entsandt, so muss ein „wesentlicher Teil“ (mind. 25%) der Tätigkeit im Heimatland ausgeübt werden (Artikel 14 VO EG Nr. 987/2009). Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so unterliegt der Erwerbstätige den Sozialvorschriften des jeweiligen Landes, in dem er tätig ist!

Vereinfachungen gibt es für kurzfristige und / oder sehr kurzen Entsendezeiträumen (max. eine Woche). Hier kann die A1-Bescheinigung nachträglich, also nach der Entsendung erteilt werden. Der zuständige Sozialversicherungsträger aus dem Entsendestaat muss im Voraus unterrichtet werden. Die Bescheinigung kann nachträglich – ohne zeitliche Fristen – beantragt und im jeweiligen EU-Mitgliedstaat abgegeben werden. Dies ist auch nach Aufforderung durch Kontrollbehörden möglich. Allerdings gibt es auch hier zur Zeit Ausnahmen: Frankreich und Österreich haben mittels nationalem Recht eine A1-Bescheinigungs - Pflicht eingeführt, die vor Arbeitsbeginn liegt.

Wo kann die A1 – Bescheinigung beantragt werden?

Auch hier ist Dauer und die Entsendung in ein oder mehrere Mitgliedsländer entscheidend. Bei einmaligen, nicht regelmäßigen Tätigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedsländern liegt eine *Entsendung* vor. Hier kann der Arbeitgeber einen Antrag bei der gesetzlichen **Kranken-**

kasse des Arbeitnehmers stellen. Besteht keine Versicherung, so ist der zuständige **Rentenversicherungsträger** zuständig. Für jede Entsendung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Liegt eine *gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten* vor, muss sich an die **DVKA** (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) www.dvka.de gewendet werden. Diese ist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige zuständig. Der A 1 Antrag muss auf elektronischem Weg erfolgen.

28.13 Incoterms 2020

Der internationale Warenverkehr – und insbesondere die damit verbundene steigende Zahl an grenzüberschreitenden Transporten – erfordert zwischenstaatliche allgemeingültige Regelungen. Neben einer Vielzahl von Abkommen mit verbindlichem Charakter wurden unverbindliche internationale Regeln und Leitlinien zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs entwickelt.

Die Internationale Handelskammer in Paris (ICC) spielt hierbei eine wichtige Rolle. Bereits seit 1923 beschäftigt sich diese damit, Instrumente und Usancen für den internationalen Handels- und Zahlungsverkehr zu vereinheitlichen und zusammenzufassen.

Die Incoterms regeln die Bereiche der Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Insbesondere geht es hier um die Bedingungen der Lieferung, der Abnahme, der Zahlung des Kaufpreises, Lizenzen, Genehmigungen und Formalitäten, Beförderungs- und Versicherungsverträge, Gefahrenübergänge, Kostenzuordnung, Liefernachweise, Transportdokumente, Prüfung der Verpackung und der Ware.

Die bereits 1936 erstmalig erarbeiteten Incoterms wurden regelmäßig verfeinert und bearbeitet. **Die aktuelle Fassung der Incoterms® 2020 traten am 1. Januar 2020 in Kraft.**

Inhalte der Incoterms

Die Incoterms beschreiben in einem gesetzesähnlichen Text die Pflichten der Vertragsparteien eines internationalen Handelsgeschäftes, die sich aus der Verwendung einer bestimmten Klausel ergeben. Im Wesentlichen werden hierbei folgende Begriffe verwandt:

Lieferort – dies ist der Ort des Gefahrenüberganges.

Bestimmungsort – dies ist der Ort, an den die Ware im Einfuhrland zu liefern ist.

Kostenübergangsort – bis zu diesem Ort hat der Verkäufer alle Kosten des Geschäftes wie z.B. des Transportes, der Lagerung und evtl. Dokumentations- und Informationskosten zu tragen. **Gefahrenübergang** - Haftung für Verlust/Beschädigung gehen vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung der Ware erfüllt hat.

Die derzeit gültigen und empfohlenen Incoterms bestehen aus insgesamt 11 Klauseln und sind in vier Gruppen eingeteilt. Die international zu verwendenden Abkürzungen stammen ausschließlich aus der englischen Originalfassung.

Gruppeneinteilung der Incoterms

Bei der **E-Klausel (EXW)** hat der Verkäufer die Ware lediglich auf seinem Gelände (Lieferort) zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um eine „Abholklausel“.

Bei den **F-Klauseln (FCA)** hat der Verkäufer die Ware einem vom Käufer beauftragten Frachtführer zu übergeben (Lieferort). Ab der Übergabe trägt der Käufer die Kosten und das Risiko. Bei den **C-Klauseln (CPT, CIP)** hat der Verkäufer den Beförderungsvertrag auf eigene Kosten

abzuschließen. Der Gefahrenübergang auf den Käufer findet jedoch bereits mit der Übergabe an den Frachtführer (Lieferort) statt.

Bei den **D-Klauseln (DPU, DAP, DDP)** übernimmt der Verkäufer alle Kosten und Risiken bis die Ware am benannten Bestimmungsort (Lieferort) eintrifft. Es handelt sich um „Ankunftsklauseln“. Die Klauseln der Kategorien E, F und D sind so genannte „Ein-Punkt-Klauseln“, bei denen der Übergang der Kosten und der Gefahr an einem Punkt erfolgt. Alle C-Klauseln haben zwei kritische Punkte, den Punkt der Kostenteilung und den des Gefahrenübergangs auf den Käufer. Sie nennt man deshalb „Zwei-Punkt-Klausel“. Die Pflichten des Verkäufers steigern sich vom Minimum bei der E-Klausel zum Maximum bei den D-Klauseln. Die Käuferpflichten vermindern sich dementsprechend von der E-Klausel bis zu den D-Klauseln.

Wahl der Lieferklausel

Vor Vertragsschluss müssen sich die Handelspartner über grundlegende Fragen der Lieferung einigen. Hierzu sind folgende Überlegungen anzustellen:

An welchem Ort gehen die Gefahr und die Kosten vom Verkäufer auf den Käufer über? An welchen Ort hat der Verkäufer zu liefern? Wer hat den Transport zu disponieren und den Transportauftrag abzuschließen? Wer hat die Ein- bzw. Ausfuhrformalitäten zu erledigen? Wer trägt die eventuellen Versicherungskosten?

Incoterms – Klauseln (Landtransport)

Im Nachfolgenden sind die Klauseln der Incoterms dargestellt, die für jede Transportart einschließlich multimodaler Transporte anwendbar sind. Auf die ausschließlich für den Hochsee- und Binnenschifftransport ausgerichteten Klauseln wird in dieser Darstellung verzichtet, da sie für den Straßentransport nicht relevant sind.

INCOTERMS 2020

Abk.	Klausel	Verkäufer trägt Kosten bis einschließlich	Gefahrübergang
Gruppe E: Abholklausel			
EXW	Ex Works ab Werk	Bereitstellung und Kennzeichnung auf seinem Grundstück	Wenn die Ware auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt wird
Gruppe F: Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt			
FCA	Free Carrier Frei Frachtführer	Übergabe an den Frachtführer am Abgabeort	Bei Übergabe an den Frachtführer
Gruppe C: Haupttransport vom Verkäufer bezahlt			
CPT	Carriage Paid to Frachtfrei	aller Transportkosten bis genannter Bestimmungsort	wie FCA
CIP	Carriage and Insurance Paid to Frachtfrei versichert	wie CPT inkl. Transportversicherung	wie FCA
Gruppe D: Ankunftsklauseln			

DPU	Delivered at Place Liefern zum Terminal	Bereitstellung an dem vereinbarten Bestimmungshafen/Orts	Beförderung einschl. Entladung
DAP	Delivered at place Liefern zum Bestimmungsort	Geliefert benannter Bestimmungsort	Ware wird entladebereit zur Verfügung gestellt
DDP	Delivered Duty Paid Geliefert verzollt	aller Kosten inkl. Zoll bis zum benannten Bestimmungsort	Ware wird entladebereit zur Verfügung gestellt

Ausführliche Darstellung der INCOTERMS 2020 z. B. auf den Internetseiten der IHK-Stuttgart
<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/internationales-wirtschaftsrecht/internationale-liefer-geschaefte/incoterms/incoterms-2010-684806>

29 Textsammlung

29.1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung vom 04.12.2018

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen

2. ABSCHNITT Gewerblicher Güterkraftverkehr

- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Unterrichtung der Berufsgenossenschaft
- § 5 Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz
- § 6 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde
- § 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr
- § 7 a Haftpflichtversicherung
- § 7 b Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal
- § 7 c Verantwortung des Auftraggebers
- § 7 d (weggefallen)
- § 8 Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte

3. ABSCHNITT Werkverkehr

- § 9 Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit

4. ABSCHNITT Bundesamt für Güterverkehr

- § 10 Organisation
- § 11 Aufgaben
- § 12 Befugnisse
- § 13 Untersagung der Weiterfahrt
- § 14 Marktbeobachtung
- § 15 Unternehmensdatei
- § 15a Werkverkehrsdatei
- § 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren
- § 17 Nationale Kontaktstelle und europäischer Informationsaustausch
- § 17a Zuständigkeiten für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts